

werden darf, bevor seine strafrechtliche Verantwortlichkeit nachgewiesen und in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt worden ist. Die Feststellung der objektiven Wahrheit und die mit dem sozialistischen Strafgesetz übereinstimmende Beurteilung des Sachverhalts setzen notwendigerweise die sozialistische Parteilichkeit des Gerichts voraus. Parteilichkeit und Unvoreingenommenheit sind unerläßliche Bestandteile der wissenschaftlichen Untersuchung von Strafsachen und der Entscheidung über sie. Ohne Parteilichkeit und Unvoreingenommenheit ist eine auf wahren Sachverhaltsfeststellungen und strikter Einhaltung der Gesetze beruhende gerechte Entscheidung der Gerichte nicht möglich.

Die Bestimmungen über die Gewährleistung der richterlichen Unvoreingenommenheit (§§ 156—162 StPO) tragen wesentlich dazu bei, die Feststellung der Wahrheit und die gerechte Anwendung des Strafrechts zu sichern. Sie sollen verhindern helfen, daß ein Richter (Berufsrichter oder Schöffe) in einer Strafsache Recht spricht, wenn persönliche Beziehungen des Richters zu dieser Strafsache bestehen, die geeignet sein könnten, Zweifel an seiner Unbefangenheit auf kommen zu lassen oder wenn seine frühere Tätigkeit in demselben Prozeß mit der jetzigen richterlichen Aufgabe unvereinbar ist. Dabei werden zwei wichtige Voraussetzungen für die Gerechtigkeit und das Ansehen der sozialistischen Rechtsprechung erfüllt:

1. Die Entscheidungen werden nur von Richtern gefällt, die auch in der betreffenden Strafsache objektiv sind.
2. Die Prozeßbeteiligten und die Öffentlichkeit sehen ihr Vertrauen in die sozialistische Rechtsprechung dadurch gerechtfertigt, daß selbst der Anschein einer Einseitigkeit des rechtsprechenden Gerichts entfällt.

### 8.1.2. *Die Zuständigkeit der Gerichte*

Nach der Verfassung der DDR (Art. 92) und dem GVG (§ 1 Abs. 1) obliegt die Ausübung der Rechtsprechung dem Obersten Gericht, den Bezirksgerichten, den Kreisgerichten, den gesellschaftlichen Gerichten und in Militärstrafsachen dem Obersten Gericht, den Militärobergerichten und den Militärgerichten.

Die Verteilung der einzelnen Rechtssachen zur Rechtsprechung durch die zahlreichen Gerichte (im Sinne von gerichtsorganisatorisch selbständigen Einheiten) und darüber hinaus auf die Prozeßgerichte (das sind die jeweils für Rechtssachen bestimmter Rechtszweige zuständigen Kammern der Kreisgerichte, Senate der Bezirksgerichte, Senate des Obersten Gerichts usw.) wird durch die gesetzlichen Zuständigkeitsbestimmungen festgelegt. Für die Strafrechtsprechung ist die Zuständigkeit im GVG, in der StPO, in der MGO und im GGG geregelt.

Der demokratische Zentralismus als objektiv bedingter Wesenszug des sozialistischen Staates ist zugleich grundlegendes Prinzip des Aufbaus, der Organisation und Tätigkeit des sozialistischen Staatsmechanismus,<sup>1</sup> so auch der gesetzlichen Zuständigkeitsregelung der Gerichte. Die gesetzliche Zuständigkeit schafft die Vorbedingungen dafür, daß ein bestimmtes Gericht rechtmäßig zur Verhandlung und

<sup>1</sup> Vgl. *Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie. Lehrbuch*, Berlin 1975, S. 322 ff.